Ausnahmsweise können zugelassen werden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Nr. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Geschossflächenzahl (GFZ) 0.4

(§§ 16 – 21a BauNVO)

1.3 Bauweise

(§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

(§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

Grundstücksflächen zulässig

(§ 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB)

(§ 12 (3) BauNVO)

1.6 Nebenanlagen

(§ 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB)

errichten.

1.5 Garagen, Carports und Stellplätze

Grundstücksflächen errichtet werden.

sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Gemäß § 17 BauNVO werden folgende Obergrenzen festgesetzt:

Im allgemeinen Wohngebiet sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr 1, Nr.3, Nr. 4 und

In Anpassung an die umgebende Bebauung wird die eingeschossige Bauweise

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise

mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser errichtet. (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

geringfügigem Ausmaß zugelassen. (§ 23 (3) BauNVO) Die Überschreitung der

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind vorwiegend als wohnungsnahe

Baugebietes dienende Nebenanlagen sind innerhalb der nicht überbaubaren

Freiräume gärtnerisch zu gestalten. Stellplätze sowie der Ver- und Entsorgung des

Im allgemeinen Wohngebiet sind Garagen, Carports und Stellplätze nur für den durch

die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. (§ 12 Abs. 2 BauNVO)

Unzulässig sind Garagen, Carports und Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit einem

Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu

Stellplätze dürfen auf den überbaubaren sowie auf den nicht überbaubaren

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im

Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner

Eigenart nicht widersprechen, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen

Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge.

Baugrenze darf bis max. 1 m über höchstens die Hälfte der Gebäudebreite erfolgen.

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Baugrenzen nicht überschreiten.

(§ 23 (3) BauNVO) Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen wird in

1.4 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude

# Teil B textliche Festsetzungen

#### Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 47 "Wohngebiet Lauesche Straße"

#### Teil B textliche Festsetzungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 (BGBI. I. S. 2008)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBI. I S. 132), festgesetzt. zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBI. I. S. 1057)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.02.2017 (SächsGVBI. S. 50)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBI. I. S. 3202)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349)

Als Kartengrundlage diente die Liegenschaftskarte des Fachbereiches Geodatenmanagement und des Liegenschaftskatasters der Stadt Delitzsch und ein aktueller ALK-Auszug. Die Kartengrundlage genügt somit den Anforderungen der PlanzV 90.

Zusätzlich wurden Luftbilder des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen genutzt.

# Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Flurstück: Gemarkung Delitzsch, Flur 4, Flurstück 117/1

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

Für das Bebauungsplangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

# Zulässig sind:

- Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze sind Nebenanlagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze, Fahrradabstellplätze, Abstellplätze für Müllbehälter sowie Einfriedungen.

#### Nebenanlagen zur Tierhaltung sind im Plangebiet nicht zulässig.

Auf der gesamten Grundstücksfläche sind Nebenanlagen zulässig, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen. (§ 14 (2) BauNVO)

1.7 Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9, Abs. 1, Nr. 17 BauGB)

Bei Geländeveränderungen ist die Anpassung des Geländes an die jeweils angrenzenden Nachbargrundstücke zu gewährleisten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 26

Grundsätzlich sind sowohl die endgültige Geländeoberfläche als auch die befestigten Flächen auf den Baugrundstücken durch Auffüllung oder Abgrabung an die endgültige Höhenlage der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrs- und Grünfläche anzugleichen.

#### 1.8 grünordnerische und artenschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9, Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB)

Als grünordnerische Ausgleichsmaßnahme sind insgesamt 7 Bäume mit der Pflanzqualität StU 18-25 auf dem südlich der Dübener Straße befindlichen städtischen Friedhof entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Delitzsch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Diese Neupflanzungen können im Rahmen von Baumpflegearbeiten als Ersatz für entnommene kranke Gehölze oder Totholzbestände erfolgen.

Vorhandene Gehölze auf den privaten Grundstücken im Bebauungsplangebiet sind soweit wie möglich zu erhalten.

Erforderliche Rodungsarbeiten dürfen entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchgeführt

Als Ersatz für den Wegfall von Niststätten sind folgende Nistkästen im Bereich des Friedhofes aufzuhängen:

2 x Bruthöhle für Halbhöhlenbrüter

1 x Bruthöhle für Höhlenbrüter, Durchmesser Einflugloch 32 mm

#### 2. bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1.1 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Dachbegrünung

Zulässig sind Satteldächer, Walm- und Zeltdächer sowie Flach- und Pultdächer. Die Dachneigung wird mit maximal 45° festgesetzt.

Hochglänzende Dacheindeckungen sind nicht zulässig, da reflektierende Sonnenstrahlen Störungen auf die benachbarte Bebauung hervorrufen können.

Solaranlagen auf und innerhalb der Dachhaut sowie Dachbegrünungen sind allgemein

# 2.1.2. äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Gestaltung der Fassaden im gesamten Bebauungsplangebiet sind als Putzfassaden mit nicht grellen Farbtönen, möglichst in hellen bzw. erdigen Pastelltönen auszubilden. Die Verwendung von Klinkern, Natursteinen, Glas oder Holz für untergeordnete Bauteile ist zulässig. Kunststoff-Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig.

# 2.2 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind, sofern sie nicht als Zufahrt oder Stellplatz genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten.

# 3. Hinweise

# 3.1 Baugrundverhältnisse

Für das Bauvorhaben wurde vom Büro für Geotechnik P. Neundorf GmbH aus Eilenburg im November 2016 ein Baugrundgutachten erstellt. Demnach ist mit

folgendem Schichtenaufbau zu rechnen: Als oberste Schicht steht Auffüllung aus Mutterboden vermischt mit Sand, Kies und Ziegelresten in einer Dicke von 30 bis 50 cm an. Unterhalb der oberen Auffülle wurde eine Lößschicht aus Fein- bis Mittelsand, stark schluffig, schwach kiesig und steinig angetroffen. Bis zur Endteufe der Bohrungen von 5,00 m unter Oberkante Gelände stehen bis in einer Tiefe von 1,10 bis 1,80 m Böden aus stark schluffigen Sanden und im Weiteren aus nicht bis schwach schluffigen Sanden und Kiesen an. Der Löß besitzt eine lockere Lagerung und aufgrund der hohen Feinkornanteile ist bei Wasserzutritt ein rascher Konsistenzwechsel zu erwarten. Die Sand- und Kiesböden wurden in einer mitteldichten bis dichten Lagerung vorgefunden und sind dadurch mäßig bis sehr gut tragfähig.

# 3.2 Bodenschutz

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Gemäß § 4 (1) BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Ziel des Bodenschutzes ist nach § 7 SächsABG, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

#### 3.3 Altlasten, Ablagerungen

Anhaltspunkte zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen infolge Kontamination bzw. Altlasten liegen nicht vor. Auf dem Grundstück befindet sich keine registrierte Altlastenverdachtsfläche.

Bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 15 BBodSchG in Verbindung mit § 10 SächsABG unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt des Landratsamtes Nordsachsen) mitzuteilen.

#### 3.4 Immissionsschutz

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine lärmintensiven Nutzungen, die Störungen oder Bedenken auf eine Wohnnutzung befürchten lassen könnten.

Photovoltaikanlagen sind im gesamten Bebauungsplangebiet ohne Einschränkungen zulässig. Auf die Verhinderung von Blendwirkungen oder anderer schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BlmSchG wird hingewiesen.

Durch die Nutzung von Luft-Wasser-Wärmepumpen als Wärmequellen können ggf. schalltechnische Konflikte für die Wohnhäuser auftreten. Um dieses Konfliktpotential innerhalb und außerhalb des Plangebietes so gering wie möglich zu halten, wird hinsichtlich der möglichen Verwendung von Luft-Wärme-Wasserpumpen zur Beheizung der Wohnhäuser auf den "LAI – Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten", Stand 28.08.2013 verwiesen.

Weiterhin wird zur Vermeidung von Luftverunreinigungen auf die Anforderungen der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV) – insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 – verwiesen.

#### 3.5 Grundwasser

Während der Baugrunduntersuchung wurde in beiden Rammkernsondierungen das Grundwasser angeschnitten. Das Grundwasser wurde ungespannt in einer Tiefe von 4,50 m bzw. 4,60 m unter Geländeoberkante festgestellt.

Zukünftig ist durch die Einstellung der bergbaulichen Wasserhaltungsmaßnahmen im Raum Delitzsch mit einem Wiederanstieg des Grundwassers bis in eine Tiefe von 3,00 bis 3,50 m unter Geländeoberkante zu rechnen. Nach starken Niederschlägen und in der Tauwetterperiode können sich auf bindigen Auffüllungen, auf dem Löß und den stark schluffigen Sandböden Schichtenwasser aus versickernden Niederschlägen in geringer Tiefe unterhalb der Geländeoberkante bilden.

Ausgehend vom derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Modells wird sich ein mittlerer stationärer Grundwasserstand von ca. +94 m NHN im oberen Hauptgrundwasserleiter einstellen. Saisonale Schwankungen sind bei der vorgenannten Angabe noch zu berücksichtigen.

Die Sulfatkonzentration des Grundwassers liegt im oberen Grundwasserleiter 15 bei ca. 200 bis 800 mg/l. Zudem ist es mit ph 6 bis 6,5 schwach sauer. Das Grundwasser ist mäßig betonangreifend.

Innerhalb des Planbereiches befindet sich die Grundwassermessstelle DSW 6190 (RW: 4524192, HW: 5710674) der LMBV. Es finden halbjährlich Grundwasserbeprobungen statt. Die Grundwassermessstelle ist zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Ein Rückbau ist nicht vorgesehen.

# 3.6 Meldepflicht von archäologischen Funden

Archäologische Funde sind gemäß § 20 SächsDSchG sofort dem Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden zu melden. Die Fundstellen sind vor weiterer Zerstörung zu sichern. Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und / oder Planierarbeiten) ist das Landesamt für Archäologie Sachsen durch schriftliche Anzeige zu informieren.

# 3.7 Kampfmittel

Nach Sichtung der Kampfmittelbelastungskarte des Landkreises Nordsachsen ist für das betreffende Gebiet eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) Sachsen jedoch nicht vor. Es wird empfohlen, Maßnahmen der Gefahrenvorsorge (auf eigene Kosten) durch ein gewerbliches Kampfmittelräumunternehmen zu veranlassen.

Sollten bei der Untersuchung / Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht nach § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt die Ortspolizeibehörde, jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt entgegen.

# 3.8 natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet liegt nach den bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass aufgrund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

In Deutschland existieren bisher keine gesetzlichen Regelungen mit einem verbindlichen Grenzwert zu Radon in Gebäuden. Aus Gründen der Vorsorge werden dementsprechend Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen. Die Richtlinie der EU nennt als max. Referenzwert 300 Bg/m³, oberhalb dem Radonkonzentrationen in Innenräumen als unangemessen betrachtet werden.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

# Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtratssitzung vom 30.03.2017 Der Aufstellungsbeschluss wurde am bekannt gemacht. Oberbürgermeister Dr. Wilde (Ort, Datum, Siegel) Die Stadträte haben am 30.05.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Der Auslegungsbeschluss wurde am 10.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht. (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung hat in der Zeit vom 19.06.2017 bis 19.07.2017 während der Dienststunden der Stadtverwaltung Delitzsch öffentlich ausgelegen. (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 12.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde Die Stadträte haben die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigenTräger ... geprüft. Das Ergebnis der öffentlicher Belange am ... Abwägung ist den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange am ..... mitgeteilt worden. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt aemacht (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ... Stadträten als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadträte am .. Die Beschlüsse wurden am ortsüblich bekannt

(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde

Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken Die von den Stadträten beschlossene Satzung (Teil B) sowie die Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt (§ 5 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Absatz 4, § 9 Absatz 1

(Ort, Datum, Siegel)

Der Beschluss des Bebauungsplanes nach § 10 BauGB sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Einsichtnahme sind am ...

Oberbürgermeister Dr. Wilde

Oberbürgermeister Dr. Wilde

Oberbürgermeister Dr. Wilde

Tel.: 67 - 318

Fax.: 67 - 230

(Ort, Datum, Siegel)

ortsüblich bekannt gemacht worden.

Landratsamt Nordsachsen angezeigt.

Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom .

(Ort, Datum, Siegel)

Der katastermäßige Bestand wird als richtig bescheinigt.

(Ort, Datum, Siegel) Vermessungsamt Landkreis Nordsachsen

# Übersichtsplan



Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz sind an die

Zeichenerklärung

nach §9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV 90

Allgemeines Wohngebiet

A Art der baulichen Nutzung

E Höchstmaß der Vollgeschosse

B Grundflächenzahl (GRZ) C Geschossflächenzahl (GFZ)

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO) 1,2

D Bauweise

Dachform

offene Bauweise

Straßenverkehrsfläche

Standort für Müllbehälter

Müllbehälter - Abstellplatz

des Bebauungsplanes

nach §9 Abs.7 BauGB

Flurstücksnummer

Flurstück

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grundwassermessstelle DSW 6190 der LMBV

Baugrenze

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall-

entsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für

Zweckbestimmungen bzw. Anlagen und Einrichtungen

G Dachneigung

Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

ZD Zeltdach SD Satteldach WD Walmdach

(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

WA

D E

45° Dachneigung

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

Bestandsangaben

177/1

177/1

■ GWM

3. Bauweise, Baugrenzen

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Radonberatungsstelle

Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen zu stellen

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Besucheradresse:

4. Inkrafttreten

Prof.-Dr. Rajewsky-Str. 4

Telefon/Fax: (03772) 2 42 14

E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de

Internet: www.strahlenschutz.sachsen.de

08301 Bad Schlema

# **Große Kreisstadt Delitzsch** Markt 3 04509 Delitzsch

Projekt Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 47 "Wohngebiet Lauesche Straße" Stand August 2017 Erstellt am 29.08.2017 1:1.000